

Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 ist dahin auszulegen, dass Dienstleistungen, die eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eine von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtung als Vermittler zwischen Personen, die einen Kinderbetreuungsdienst suchen, und Personen, die einen solchen Dienst anbieten, erbringt, nur dann nach diesen Bestimmungen von der Mehrwertsteuer befreit werden können, wenn

- der Kinderbetreuungsdienst selbst die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach diesen Bestimmungen erfüllt;
- dieser Dienst von einer solchen Art oder Qualität ist, dass für die Eltern ein gleichwertiger Dienst ohne Mitwirken eines Vermittlungsdienstes, wie er Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, nicht gewährleistet ist;
- diese Vermittlungsdienste nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sind, ihrem Erbringer zusätzliche Einkünfte durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit mehrwertsteuerpflichtigen gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 284 vom 20.11.2004.

— am 9. Februar 2006 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass sie keine Rangordnung zwischen der in ihren Artikeln 4 bis 11 vorgesehenen Art der Übermittlung und Zustellung und der in ihrem Artikel 14 vorgesehenen Art der Zustellung aufstellt und dass ein gerichtliches Schriftstück daher auf einem dieser beiden Wege oder kumulativ auf beiden zugestellt werden kann.
2. Die Verordnung Nr. 1348/2000 ist wie folgt auszulegen: Werden eine in den Artikeln 4 bis 11 vorgesehene Art der Übermittlung und Zustellung und eine in Artikel 14 vorgesehene Art kumulativ bewirkt, so ist für den Beginn einer Verfahrensfrist, die an die erfolgte Zustellung anknüpft, gegenüber dem Empfänger auf den Zeitpunkt der ersten wirksam bewirkten Zustellung abzustellen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 19 vom 22.1.2005.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 9. Februar 2006

in der Rechtssache C-473/04: Plumex gegen Young Sports NV (<sup>1</sup>)

*(Gerichtliche Zusammenarbeit — Verordnung [EG] Nr. 1348/2000 — Artikel 4 bis 11 und 14 — Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke — Zustellung durch Einschalten von Stellen — Zustellung durch die Post — Verhältnis der Arten der Übermittlung und der Zustellung zueinander — Rangordnung — Rechtsmittelfrist)*

(2006/C 86/15)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-473/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach den Artikeln 68 EG und 234 EG, eingereicht vom belgischen Hof van Cassatie mit Entscheidung vom 22. Oktober 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 9. November 2004, in dem Verfahren Plumex gegen Young Sports NV hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J. Malenovský (Berichterstatter), A. La Pergola, S. von Bahr und A. Borg Barthet — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 26. Januar 2006

in der Rechtssache C-2/05 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeidshof Brussel [Belgien]): Rijkdienst voor Sociale Zekerheid gegen Herbosch Kiere NV (<sup>1</sup>)

*(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften — In einen anderen Mitgliedstaat entsandte Arbeitnehmer — Tragweite der Bescheinigung E 101)*

(2006/C 86/16)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-2/05 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Arbeidshof Brussel (Belgien) mit Entscheidung vom 23. Dezember 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 5. Januar 2005, in dem Verfahren Rijkdienst voor Sociale Zekerheid gegen Herbosch Kiere NV hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Vierten Kammer sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues und K. Lenaerts — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 26. Januar 2006 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Solange eine gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung, wiederum geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2195/91 des Rates vom 25. Juni 1991, ausgestellte Bescheinigung E 101 nicht von den Behörden des Ausstellungsstaats zurückgezogen oder für ungültig erklärt wird, bindet sie den zuständigen Träger und die Gerichte des Mitgliedstaats, in den die Arbeitnehmer entsandt worden sind. Folglich ist ein Gericht des Gaststaats dieser Arbeitnehmer nicht befugt, die Gültigkeit einer Bescheinigung E 101 im Hinblick auf die Bestätigung der Tatsachen, auf deren Grundlage eine solche Bescheinigung ausgestellt wurde, insbesondere das Bestehen einer arbeitsrechtlichen Bindung im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung Nr. 2001/83 geänderten und aktualisierten Fassung, wiederum geändert durch die Verordnung Nr. 2195/91, in Verbindung mit Punkt 1 des Beschlusses Nr. 128 der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 17. Oktober 1985 zur Durchführung des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a und des Artikels 14b Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 zwischen dem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat und den von ihm in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaat entsandten Arbeitnehmern während der Dauer der Entsendung dieser Arbeitnehmer zu überprüfen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 82 vom 2.4.2005.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 23. Dezember 2005**

**(Rechtssache C-456/05)**

(2006/C 86/17)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Dezember 2005 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Hans Støvlbæk und Frau Sabine Grünheid, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 43 EG verstoßen, indem sie die Übergangs- beziehungsweise Bestandsschutzregelungen, aufgrund deren die Psychotherapeuten eine Zulassung beziehungsweise eine Genehmigung zur Berufsausübung unabhängig von den geltenden Zulassungsbestimmungen erhalten, lediglich auf die Psychotherapeuten anwendet, die ihre Tätigkeit im Rahmen der deutschen gesetzlichen Krankenkassen ausgeübt haben, und die vergleichbare beziehungsweise gleichartige Berufstätigkeit von Psychotherapeuten in anderen Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Nach der deutschen Übergangsregelung betreffend die bedarfsunabhängige Zulassung von Psychotherapeuten werde ein Psychotherapeut nur dann unabhängig vom Bedarf an einem von ihm gewünschten Ort zugelassen, wenn er in der Vergangenheit eine schutzwürdige Vortätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeübt hat. Nach Ansicht der Kommission verstößt diese Regelung gegen die im Artikel 43 des EG-Vertrags verankerte Niederlassungsfreiheit insofern, dass bei der Prüfung der schutzwürdigen Vortätigkeit ausschließlich eine Tätigkeit im Rahmen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt wird, und es wird nicht geprüft, ob die therapeutische Versorgung von Versicherten zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung in anderen Mitgliedstaaten gleichwertig oder gleichartig anzusehen ist.

Die Bestimmungen des EG-Vertrags über die freie Niederlassung seien vorliegend anwendbar. Der Umstand, dass die streitige Regelung Bestandteil des deutschen Sozialversicherungsrechts sei, stehe dem nicht entgegen. Die Mitgliedstaaten seien zwar befugt, ihre Systeme der sozialen Sicherheit frei auszubauen und auch die Frage zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Psychotherapeuten an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmen können, diese Regelungen sollten aber mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts und insbesondere mit den durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten im Einklang stehen. Die vorliegende deutsche Übergangsregelung entspreche dieser Anforderung nicht, da sie geeignet sei, Niederlassungswillige aus anderen Mitgliedstaaten, die früher hauptsächlich Versicherte in anderen Mitgliedstaaten behandelt haben, davon abzuhalten, ihre Praxis nach Deutschland zu verlegen.

Die vorliegende deutsche Regelung erfülle nicht die Voraussetzungen der Rechtfertigung, die von dem Gerichtshof für die — die durch den Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit behindernden — nationalen Maßnahmen festgesetzt wurden. Einerseits verursache sie eine mittelbare Diskriminierung, da sie sich ihrem Wesen nach eher auf Psychotherapeuten aus anderen Mitgliedstaaten als auf inländische Psychotherapeuten auswirken kann. Während nämlich deutsche Psychotherapeuten im